



## 1. SATZUNG

### zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung-WVS) des Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach vom 08.12.2021

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 26.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### § 42, Abs. 1 WVS (Grundgebühr) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Bezeichnung nach Nenndurchfluss und Dimension	nach MID	Grundgebühr/Monat
Qn 2,5/ DN 20	Q3 4,0	8,26 Euro
Qn 6/ DN25	Q3 10	20,65 Euro
Qn 10/ DN 40	Q3 16	28,91 Euro
Qn 15/ DN 50	Q3 25	41,30 Euro
Qn 40	Q3 63	148,67 Euro
Qn 60	Q3 100	247,78 Euro
Qn 150	Q3 250	454,26 Euro
DN 50, Qn 15 (Verbund)/ DN 50 V		148,67 Euro
DN 80, Qn 40 (Verbund)/ DN 80 V		247,78 Euro
DN 100, Qn 60 (Verbund)/ DN 100 V		289,08 Euro
DN 150, Qn 150 (Verbund)/ DN 150 V		495,56 Euro

#### § 2

##### § 43 (Verbrauchsgebühren) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,27 Euro.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Die §§ 42, Abs. 1 und 43 Wasserversorgungssatzung treten rückwirkend zum 1.1.2024 in Kraft.

##### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Rappenau, den 26.03.2024  
Der Verbandsvorsitzende:  
Oberbürgermeister Sebastian Frei